

Besondere Bedingungen für Beratung, Projekte, Programmierleistungen, Dienstleistungen

1 Leistungen

- 1.1 EWERK erbringt die Dienstleistung gemäß der in der Leistungsbeschreibung und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EWERKs.
- 1.3 Der Leistungsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen bzw. auf Dauer angelegt sein.
- 1.4 EWERK erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner EWERK die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt. EWERK darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

3 Änderungsverlangen

- 3.1 Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung schriftlich vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart.
EWERK wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist, oder nicht. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird EWERK dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der

Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird EWERK dem Kunden ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderung (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.

Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der darin genannten Annahmefrist entweder ablehnen oder schriftlich bzw. in einer anderen vereinbarten Form annehmen. Eine etwaige Ablehnung wird der Kunde der EWERK unverzüglich mitteilen.

- 3.2 EWERK und Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffenen Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder – soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

- 3.3 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. EWERK kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit EWERK seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

- 3.4 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung des EWERKs schriftlich oder in

Textform auf einem Formular des EWERKs dokumentiert, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Jede Änderung der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere der Leistungsbeschreibung ist schriftlich zu vereinbaren.

- 3.5 Änderungsvorschläge sind an den vereinbarten Ansprechpartner zu richten.

4 Zusätzliche Regelungen für Programmierleistungen

- 4.1 EWERK erstellt aufgrund gesonderter Beauftragung für den Kunden nach dessen Anforderungen individueller Programmierleistungen bzw. Anpassungsleistungen an bestehender Software (Customizing).

- 4.2 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, hat der Kunde die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software vollständig und detailliert EWERK mitzuteilen und übergibt alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Dazu gehört auch die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung

- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, bezieht sich die Beauftragung nach Ziffer 4.1 auf die zum Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen von EWERK freigegebene Systemumgebung und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versionsstand der Software. Die konkreten Versionen werden dem Kunden jeweils benannt.

- 4.4 EWERK räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck auf Dauer zu nutzen.

- 4.5 Soweit Leistungen für den Einsatz bei einem Dritten des Kunden erbracht werden, bezieht sich die Rechtseinräumung nach Ziffer 4.3 nur auf diesen Dritten.



4.6 EWERK-Software oder der Systemumgebung, Anpassungen an gesetzliche Vorgaben, telefonische Unterstützung bei Anfragen und die Überlassung neuer Versionen werden von EWERK nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht.

5 Abnahme

- 5.1 Soweit sich EWERK, insbesondere im Rahmen einer Systementwicklung, -einrichtung, -umstellung, ausdrücklich im Angebot zu einer Werkleistung verpflichtet, haftet EWERK nur für den Eintritt des jeweiligen Erfolges, soweit der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten (Ziffer 2, 4) ordnungsgemäß erbracht hat.
- 5.2 Grundlage für die Abnahme ist die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarte Leistungsspezifikation. Teilabnahmen können vereinbart werden. EWERK ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Teilvergütung in Rechnung zu stellen. Die Abnahme des Werkes oder der Teilleistung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung entweder durch schriftliche Erklärung des Kunden oder durch ein gemeinsam erstelltes und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll.
- 5.3 Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden – insbesondere als abgenommen,
- a) einen Monat nachdem der Kunde die Werkleistungen zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt bzw. in Gebrauch nehmen lässt oder
 - b) mit Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat berechtigterweise einen Vorbehalt im Hinblick auf etwaige Mängel erklärt, oder
 - c) wenn der Kunde bis zum Ablauf eines vereinbarten Prüfungszeitraums nicht mindestens einen Mangel schriftlich rügt, der die Abnahme hindert, oder

d) wenn der Kunde innerhalb einer ihm hierfür von EWERK nach Fertigstellung des Werks gesetzten angemessenen Frist in der Regel von 14 Tagen nicht mindestens einen Mangel rügt, der die Abnahme hindert.

6 Mängelansprüche

- 6.1 Bei Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen EWERK wegen etwaiger Sachmängel. Für Schadens- und / oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden in Zusammenhang mit solchen Leistungen gelten die Haftungsregelungen.
- 6.2 Alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software sind vom Kunden unverzüglich - in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen - auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird dazu für die Software praxiserprobte und geeignete Testfälle und -daten einsetzen.

7 Vergütung

- 7.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird EWERK monatlich abrechnen. Die Leistungserbringung wird nach zeitlichem Aufwand zu dem vereinbarten Vergütungssatz je Manntag abgerechnet, wobei ein Manntag regelmäßig 8 Stunden entspricht. Werden diese 8 Stunden überschritten, wird jede weitere Stunde zu einem Achtel des Tagessatzes berechnet.
- 7.2 Die Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht und EWERK im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.
- 7.3 Reisekosten und – Spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der

Preisliste von EWERK erstattet soweit nichts Anderes vereinbart ist.

7.4 Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

7.5 EWERK kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden Ziffer 2 anfällt.

8 Kündigungen/Terminabsagen

- 8.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsschluss folgt. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Kunde beauftragte Leistungen oder beendet er Projekte oder Beratungsleistungen einseitig, ohne dass EWERK dies zu vertreten hat, ist EWERK berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Vergütung entfällt jedoch insbesondere insoweit, als EWERK dadurch Aufwendungen erspart und / oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte eine Vergütung erzielt hat.
- 8.5 Sagt der Kunde vereinbarte Termine weniger als acht Kalendertage davor ab, ist EWERK berechtigt, hierfür eine Aufwandspauschale in Höhe von 50 % der für den abgesagten Termin angesetzten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass EWERK gar kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand durch eine Absage entstanden ist.